

**Gericht:** VG Würzburg  
**Aktenzeichen:** W 5 K 08.1753  
**Sachgebiets-Nr:** 512

**Rechtsquellen:**

Art. 8 Abs. 1 GG;  
§ 15 VersammlG;

**Hauptpunkte:**

„\*\*\*\*\*“.

Zeltlager als Versammlung im Raum Kitzingen;  
Verbot der Versammlung an bestimmtem Standort;  
Gestaltungsfreiheit des Veranstalters;  
Gefahrenprognose;  
angekündigte Sachbeschädigungen;

**Leitsätze:**

---



Nr. W 5 K 08.1753



## Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*

\* \* \* \* \*

\*\*\*\*\* ,

- Kläger -

gegen

**Freistaat Bayern,**

vertreten durch das Landratsamt Kitzingen,

Kaiserstr.4, 97318 Kitzingen,

\*\*\*\*\*

- Beklagter -

wegen

Verbots einer Versammlung

erlässt das Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, 5. Kammer,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Gehrsitz,

den Richter am Verwaltungsgericht Demling,

die Richterin Schindler,

den ehrenamtlichen Richter Demar,

die ehrenamtliche Richterin Hügel

aufgrund mündlicher Verhandlung am **12. März 2009**  
folgendes

**Urteil:**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

**Tatbestand:**

## I.

Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Veranstaltungsverbotes. Er ist Mitglied der Initiative „G\*\*\*\*\*“ (im Folgenden: Initiative G). Deren selbst erklärtes Ziel ist es, die Landwirtschaft vor der „großflächigen unumkehrbaren Verseuchung mit gentechnisch veränderten Organismen zu bewahren und die bäuerliche Landwirtschaft zu fördern“.

Am 10. Juni 2008 meldete der Kläger als Veranstalter für diese Initiative beim Landratsamt Kitzingen per Fax ein Zeltlager („Camp“) als „sonstige Versammlung“ an, das von Donnerstag, 26. Juni 2008, bis Sonntag, 29. Juni 2008, unter dem Motto „Agro-Gentechnik europaweit stoppen!“ auf dem ehemaligen Sportplatz in R\*\*\*\*\* stattfinden sollte (einschließlich Auf- und Abbau: vom 24.06. bis 01.07.2008), und zu dem 50 bis 400 Personen als Teilnehmer zu erwarten seien. Unter dem 16. Juni 2008 wies das Landratsamt den Kläger darauf hin, dass für die Benutzung des Platzes noch die privatrechtliche Zustimmung der Stadt K\*\*\*\*\* fehle und dass ein Lager an dieser Stelle, im Trinkwasserschutzgebiet, auf wasserrechtliche Schwierigkeiten stoße. Mit Fax vom 18. Juni 2008 übersandte der Kläger zur Vorbereitung eines Kooperationsgespräches (am 19.06.2008) Daten und Plan zu einem alternativen Camp-Platz auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2352, 2352/1, 2353, 2354, 2355, 2356, 2357 und 2358 (alle Gemarkung R\*\*\*\*\* ) südlich der Windkraftanlage („W\*\*\*\*\*“), etwa 1,2 km westlich von R\*\*\*\*\* . Bezogen auf diesen Standort erstellte das Polizeipräsidium Unterfranken auf Ersuchen des Landratsamtes unter dem 18. Juni 2008 eine Gefahrenprognose zu der geplanten Veranstaltung; hierbei wurde u.a. auf Erfahrungen bei ähnlichen Veranstaltungen in Brandenburg in den Jahren 2006 und 2007 verwiesen. Das Kooperationsgespräch am 19. Juni 2008 im Landratsamt hatte zum Ziel, einen störungsfreien bzw. friedlichen Verlauf der Versammlung zu gewährleisten und die Gefahr der Beeinträchtigung von Dritt-Interessen unter Berücksichtigung des Versammlungsgrundrechtes zu minimieren. Gegenstand dieses Gespräches waren neben dem Camp auch eine Mahnwa-

che und ein Aufzug am Sonntag, 29. Juni 2008, der - nach Diskussion verschiedener Routen - schließlich von R\*\*\*\*\* nach K\*\*\*\*\* führen sollte (wegen behördlicher Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Aufzug waren zwei weitere Klagen W 5 K 08.1758 und W 5 K 08.1770 anhängig, über die gleichfalls am 12. März 2009 verhandelt und entschieden wurde). Teilnehmer des Gespräches waren Vertreter der Initiative G (darunter der Kläger), Mitarbeiter des Landratsamtes, Vertreter des Polizeipräsidiums und weiterer Polizeidienststellen sowie der Stadt K\*\*\*\*\*. In dem Gespräch wurde insbesondere seitens der Polizei der vorgesehene Camp-Platz wegen seiner Nähe zu den Genmaisfeldern (weniger als 2,5 km) als nicht annehmbar angesehen; ein Ausweichplatz konnte in dem Gespräch aber noch nicht vorgeschlagen werden. Bezüglich des Camps und des Aufzuges wurden zahlreiche Details besprochen; die gegensätzlichen Auffassungen des Veranstalters einerseits und der Behörden andererseits konnten jedoch nicht vollständig ausgeräumt werden.

Mit Faxsendungen vom 19. und 22. Juni 2008 stellte der Kläger seine Auffassung nochmals gegenüber dem Landratsamt dar; das Landratsamt erwiderte hierauf unter dem 23. Juni 2008. Mit Fax vom 23. Juni 2008 meldete er hilfsweise das Camp „entsprechend der Anmeldung und der ergänzenden Erläuterungen und Zusagen auch hinsichtlich des Aufbaus in R\*\*\*\*“, auf dem a\*\*\*\*-platz“ an und beantragte hierfür eine Ausnahmegenehmigung bezüglich der Verordnung zum Trinkwasserschutzgebiet.

Für die Veranstaltungen vom 26. bis 29. Juni 2008 bei Kitzingen, darunter eine „Feldbefreiung“ bzw. „Maistauschaktion“, hatte die Initiative G bereits Wochen vorher regional und im Internet ([www.gendreck-weg.de](http://www.gendreck-weg.de)) geworben. Eine „freiwillige Feldbefreiung“ bzw. „Maistauschaktion“ ist nach dem Selbstverständnis der Initiative das Ausreißen oder Vernichten junger genveränderter Maispflanzen auf dem Feld und deren Ersetzung durch mitgebrachte, an Ort und Stelle eingepflanzte nicht genveränderte Pflanzen („Bantam-Mais“).

Mit **Bescheid vom 24. Juni 2008**, per Fax am selben Tag zugestellt, verbot das Landratsamt Kitzingen die am 10. Juni 2008 angemeldete öffentliche

Versammlung unter freiem Himmel als Camp vom 26. bis 29. Juni 2008 auf den genannten acht Grundstücken der Gemarkung R\*\*\*\*\* und führte aus, dass weitere (private) Ersatzflächen für das Camp zur Zeit nicht zur Verfügung stünden (Nr. 1 des Bescheides). Zur Begründung war im Wesentlichen dargelegt: Das Verbot stütze sich auf § 15 Abs. 1 VersammlG. Das angemeldete Camp gefährde nach den bei Erlass der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit unmittelbar. Es sei nämlich, wie früher schon in Brandenburg geschehen, damit zu rechnen, dass im Rahmen der Veranstaltung Personen demonstrativ in Genmaisfeldern eindringen und diese beschädigen. Auch sei zu besorgen, dass dann, wenn die Polizei öffentlichkeitswirksame Aktionen verhindern könne, in der Nacht heimliche Zerstörungen an Feldern im größeren Umkreis des Lagers verübt würden. Im Kreis der Campteilnehmer seien Aktivisten, die es zwingend darauf anlegen würden, bei Straftaten festgestellt zu werden und dadurch die Möglichkeit zur weiteren Publizierung ihres Anliegens im Gerichtsverfahren zu erhalten. Aus den Internet-Seiten der Initiative G ergebe sich, dass sich schon etwa 560 Personen als mögliche „Feldbefreier“ eingetragen hätten; die Initiative G biete im Internet Informationen, Hilfen und Formulare für die Teilnahme und für Spenden an. Am 3. Juni 2008 hätten zwei Landwirte, die Genmais anbauten, Besuch eines Aktivisten erhalten, der ihnen gegenüber „Feldbefreiungsaktionen“ angekündigt habe. Die Polizei habe gegen den Standort beim W\*\*\*\*\* aus verschiedenen Gründen erhebliche Sicherheitsbedenken geäußert (wird ausgeführt). Die von der Initiative G propagierte „Feldbefreiung“ sei weder durch „bürgerlichen Ungehorsam“ noch durch das Anliegen, der Verbreitung von Gentechnik Einhalt zu gebieten, gerechtfertigt. Das Ausreißen, Zertreten und Zerschlagen der Genmaispflanzen sei vielmehr Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB, die - nach der Rechtsprechung der Strafgerichte - weder wegen eines gerechtfertigten Notstandes noch aus zivilrechtlichen Rechtfertigungsgründen hingenommen werden könne. Ein milderer Mittel als ein Verbot der Versammlung sei nicht möglich. Denn ähnliche Veranstaltungen in der Vergangenheit (Brandenburg) hätten gezeigt, dass die befürchteten Sachbeschädigungen nur bei einem angemessenen Abstand zu den Genmaisfeldern verhindert werden könnten. Die Suche nach einem aus versammlungsrechtlicher Hinsicht geeigneten Standort sei vorliegend erfolglos

geblieben, weil der Veranstalter kein Benutzungsrecht an einem sicherheitsrechtlich unbedenklichen Platz habe vorweisen können. An der erfolglosen Suche sei der Veranstalter letztlich selbst schuld, weil er einerseits durch seine Öffentlichkeitsarbeit Landwirte oder Kommunen dazu bringe, sich von „Gendreck-weg“ und den von dieser Initiative gebilligten Sachbeschädigungen zu distanzieren, andererseits aber sich nicht rechtzeitig um ein sicherheitspolizeilich unbedenkliches Grundstück bemühe. Im Kooperationsgespräch habe der Anmelder selbst nicht ausschließen können, dass sich Teilnehmer - aus welchen Gründen auch immer - vom Camp entfernten und dann Straftaten gegen die Genmaiskfelder begehen würden.

Das Camp der Initiative G fand schließlich auf einem doch noch gefundenen Platz bei M\*\*\*\*\*, entsprechend einem Bescheid des Landratsamtes vom 26. Juni 2008, statt. Am frühen Morgen des 29. Juni 2008 kam es zu einer organisierten „Feldbefreiungsaktion“, bei der nach eigener Darstellung von „G\*\*\*\*\*“ mehr als 60 Menschen aus dem Camp heraus ein etwa 10 km entferntes kleineres Genmaiskfeld vollständig „befreiten“.

## II.

Am 24. Juli 2008 erhob der Kläger Klage gegen den Freistaat Bayern und beantragte in der mündlichen Verhandlung,

festzustellen, dass der Bescheid des Landratsamtes  
Kitzingen vom 24. Juni 2008 rechtswidrig war.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht: Der Zulässigkeit der Klage stehe die letztlich doch ergangene Genehmigung der Behörde für einen anderen Standort nicht entgegen. Dieses Camp sei nämlich mehrere Kilometer sowohl vom ursprünglich geplanten Ort „als auch vom Protestgegenstand“ entfernt gewesen. Durch die Verlegung sei dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht ausreichend Genüge getan. Aus der Abfolge der Ereignisse ergebe sich unzweifelhaft, dass Herr E., der für den Veranstalter die logistischen Dinge erledige, mit seiner (vom Beklagten behaupteten) Bitte

um „Zusendung einer Verbotsverfügung“ tatsächlich kein Verbot erbeten habe, sondern einen rechtsmittelfähigen Bescheid, der weitere Planungen ermöglicht und zumindest den Rechtsweg eröffnet habe. Das Verbot der Versammlung verletze eigene Rechte des Klägers als Anmelder und Leiter der Versammlung; er habe nämlich die Versammlung nicht wie geplant durchführen können. Das Feststellungsinteresse ergebe sich aus der Wiederholungsgefahr, weil im Landkreis Kitzingen auch im Jahr 2009 der Anbau von Gemais geplant sei und die Initiative G dann wieder aktiv werde. Zudem habe der Kläger ein Rehabilitationsinteresse, weil die Versammlungsbehörde ihn mit dem Verbot des Camps in die Nähe „gewalttätiger Randalierer“ gerückt, mindestens aber verdächtigt habe, seine Aufgaben als Anmelder und Leiter nicht zuverlässig zu erfüllen. Dies schädige den Ruf des Klägers, der seine versammlungsrechtlichen und organisatorischen Erfahrungen bundesweit an verschiedenen Konfliktpunkten ehrenamtlich anbiete. Schließlich stünden auch Schadensersatzansprüche im Raum, weil durch die Verlegung des Camps nach M\*\*\*\*\* beträchtliche Mehrkosten und ein ganz erheblicher organisatorischer Aufwand entstanden seien, z.B. für den Bustransfer der Teilnehmer und für die aufwendigere Logistik.

Das Verbot des Camps sei mehrfach rechtswidrig. Die Gefahrenprognose sei in sich widersprüchlich und beruhe teilweise auf Vermutungen und Unterstellungen. Die Unterstellung heimlicher, nächtlicher Aktionen durch den Beklagten widerspreche dem - aus der Internet-Seite der Initiative G bekannten - Aktionskonsens eines ganz bewusst offen ausgeübten zivilen Ungehorsams. Sie widerspreche zugleich der weiteren Begründung, wonach es Aktivisten gerade auf ihre Feststellung bei Straftaten anlegen würden. Zu „Feldbefreiungen“ werde vom Veranstalter bzw. der Initiative G auch nicht aufgerufen, sondern eingeladen. Für den Verkehr auf der Autobahn hätte entgegen der Begründung des Bescheides am vorgesehenen Camp-Standort schon deswegen keine Gefahr bestanden, weil man durch die dicht bewachsene Böschung gar nicht an die Autobahn hätte gelangen können; das allenfalls verbleibende Restrisiko hätte ohne Schwierigkeiten mit Auflagen abgefangen werden können. Mit den Erfahrungen aus Brandenburg sei das Verbot nicht zu begründen, denn die Angaben des Polizeipräsidiums zu dem seinerzeit

entstandenen Schaden seien falsch, und außerdem seien die dortigen Verhältnisse in vielfacher Hinsicht anders als die jetzigen. Der Beklagte habe beim Verbot des Camps die Topographie und Vegetation am vorgesehenen Standort unberücksichtigt gelassen. Diese stütze die Gefahrenprognose der Polizei jedenfalls nicht ausreichend, um ein Verbot des Camps zu rechtfertigen; Auflagen hätten genügt. Der Beklagte habe auch seine Kooperationspflicht verletzt, insbesondere bezüglich der Suche nach einem geeigneten Ausweichgrundstück. Die strikte, buchstabengenaue Anwendung des Rechts sei keine Kooperation, sondern Rechtsanwendung. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) verlange aber mehr als eine bloße Rechtsanwendung. Kooperation bedeute denklogisch gegebenenfalls auch den Verzicht auf die Anwendung „marginaler“ Vorschriften zugunsten einer Grundrechtsverwirklichung. Bezüglich des hilfsweise angemeldeten Ausweichplatzes sei der Hinweis des Beklagten, Ausnahmetatbestände von den Verboten der Wasserschutzverordnung seien nicht gegeben, ungenügend. Vielmehr hätte eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden müssen. Schließlich lasse der Bescheid nicht erkennen, ob die Behörde die Bereitstellung anderer öffentlicher Flächen für die Versammlung überhaupt in Erwägung gezogen habe. Dazu wäre sie indes verpflichtet gewesen, weil ein Verbot einer Versammlung nur die „ultima ratio“ sei, wenn die Gefahr nicht mit anderen Mitteln - z.B. durch die Wahl eines anderen Standortes - abgewehrt werden könne. Über die hilfsweise Anmeldung des Camps auf dem a\*\*\*\* \*\*\*\*\* in R\*\*\*\*\* habe die Behörde rechtswidrig überhaupt nicht entschieden und die Anmeldung im Tenor ihres Bescheides nur mit der Bemerkung abgehandelt, Ersatzflächen stünden nicht zur Verfügung, obwohl die Initiative G den Platz als Alternative gemeldet und hinsichtlich des Trinkwasserschutzgebietes eine Ausnahmegenehmigung beantragt habe. Es hätte auch für diesen Platz entweder ein Auflagenbescheid oder ein Verbot ergehen müssen.

Für den Beklagten beantragte das Landratsamt Kitzingen unter dem 15. September 2008,

die Klage abzuweisen.

Es verwies auf die Begründung im angefochtenen Bescheid und führte im Wesentlichen weiter aus: Die Initiative G habe mindestens seit 14. Mai 2008 auf das „gentechnikfreie Wochenende“ im Internet hingewiesen. Bei einer Informationsveranstaltung der Initiative G am 20. Mai 2008 in K\*\*\*\*\* habe der Verantwortliche aber mitgeteilt, dass man für das Camp noch keine geeignete Fläche habe. Der Veranstalter habe es somit versäumt, sich rechtzeitig um eine geeignete, mit der Versammlungsbehörde abgestimmte Fläche zu bemühen. Nach den im Zeitpunkt des Verbots erkennbaren Umständen sei eine „Feldbefreiung“ (die eine Straftat gemäß § 303 StGB sei) vorrangiges und auf jeden Fall zu erreichendes Ziel des Veranstalters gewesen. Aufgrund der Erfahrungen in Brandenburg seien sowohl öffentlichkeitswirksame Aktionen als auch heimliche, nächtliche Beschädigungen von Genmaisfeldern zu befürchten gewesen; diese Bedenken hätten sich im Nachhinein als berechtigt herausgestellt. Die aus dem Camp heraus zu erwartenden „Feldbefreiungen“ wären umso schwieriger zu verhindern gewesen, je näher das Lager an den Genmaisfeldern gelegen wäre. Das vom Kläger kritisierte Argument (Gefahr für die Autobahn) sei nur ein zusätzliches Argument. Die Kooperation mit dem Anmelder schließe den gesetzeskonformen Vollzug des Versammlungsgesetzes nicht aus. Auch gehe die Kooperationspflicht nicht soweit, dass die Versammlungsbehörde anstelle des Anmelders Alternativstandorte suchen müsse. Ein Bezug zum Thema „Genmaisbau“ hätte durchaus an verschiedenen Orten des Landkreises hergestellt werden können, weil der gesamte Landkreis im Jahr 2008 ein Schwerpunkt dieses Anbaus in Bayern sei, mit Genmais in verschiedenen Gemarkungen. Der Kläger habe beim Kooperationsgespräch am 19. Juni 2006 eine Flurkarte des westlichen Landkreises von der Stadt K\*\*\*\*\* erhalten, und zahlreiche Telefonate des Landratsamtes hätten schließlich die Verwirklichung des Alternativstandortes in M\*\*\*\*\* befördert. Der Nutzung des „A\*\*\*\*\*“ in R\*\*\*\*\* seien andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen gestanden, außerdem habe es keinen Vertrag mit der Stadt Kitzingen und keine Vereinbarung mit dem Eigentümer der privaten Parkplatzfläche gegeben; deswegen sei das Grundstück rechtlich nicht verfügbar gewesen. Zudem habe sich schon die Alternative in Mainstockheim abgezeichnet.

Wegen des weiteren umfangreichen Vortrags der Beteiligten und der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsverfahrensakte und die Gerichtsakten (auch zu den Verfahren W 5 K 08.1758 und W 5 K 08.1770) und auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 12. März 2009 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

1.

Die Klage, die – wie Herr J\*\*\*\*\* in der mündlichen Verhandlung klarstellte – von ihm in eigener Sache erhoben wurde, ist zulässig. Der Kläger ist gem. § 40 Abs. 2 VwGO klagebefugt, da er stets als Veranstalter und Organisator des Camps auftrat, vom Beklagten als solcher behandelt wurde und Adressat des Bescheides war. Der Veranstalter hat eigene Rechte, an ihn sind versammlungsbehördliche Verfügungen primär zu richten (Dietel/Gintzel/Kniesel – im Folgenden: DGK – VersammlG 15. Aufl., § 1 RdNr. 229 u. 231, RdNr. 249 u. 250). Das Verbot erledigte sich vor Klageerhebung und der Kläger kann dessen Rechtswidrigkeit durch die Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog) geltend machen. Das dafür nötige besondere Feststellungsinteresse besteht schon deshalb, weil die Initiative G im Frühjahr und Sommer 2009 im Landkreis Kitzingen gleiche Aktionen wie im Jahr 2008 öffentlich angekündigt hat und bereits vorbereitet. Deswegen ist mit ähnlichen Bescheiden bzw. Maßnahmen derselben Behörden zu rechnen, wie sie schon im Jahr 2008 anfielen. Dahinstehen kann, ob bei einer Fortsetzungsfeststellungsklage die Klagefrist von 1 Monat auch dann einzuhalten ist, wenn sich der Verwaltungsakt innerhalb offener Klagefrist erledigt hat (vgl. hierzu Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl., § 113 RdNr. 128). Die Zustellung des Bescheides war hier nämlich am 24. Juni 2008, so dass der Klageeingang am 24. Juli 2008 die Monatsfrist wahrte.

2.

Die Klage ist unbegründet. Das Verbot des Camps auf den im Bescheid vom 24. April 2008 genannten mehreren Grundstücken (b\*\*\* \*\*\*\*\*) war recht-

mäßig und verletzte den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog).

Formelle Rechtmäßigkeitsbedenken bestehen nicht. Vor allem ist ein Anhörungsmangel (Art. 28 Abs. 1 VwVfG) nicht geltend gemacht oder ersichtlich, zumal schon nach dem Kooperationsgespräch mit einem Verbot des Camps an besagtem Standort zu rechnen war und zuletzt der Kläger durch seinen Beauftragten einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid erbeten hatte, als sich die ablehnende Haltung der Behörde zu diesem Platz abzeichnete.

## 2.1.

Zugunsten des Klägers geht das Gericht davon aus, dass das **gesamte** Camp als eine Versammlung i.S.d. Art. 8 Abs. 1 GG und des VersammlG anzusehen war, die über einen Zeitraum von vier Tagen sowohl Elemente der „gemeinschaftlichen Erörterung und Kundgebung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung“ (BVerfG, B.v. 12.07.2001, 1 BvQ 28/01 und 1 BvQ 30/01: „Love Parade“) als auch solche Elemente enthielt, die – für sich genommen – nicht unter den Schutz des Versammlungsrechtes fallen (z.B. Aufstellen eines Zeltens im Straßenraum, VG Berlin, B.v. 23.12.2003, 1 A 361.03, NVwZ 2004, 761 = JURIS; VG Lüneburg, B.v. 18.11.2005, 3 B 79/05, JURIS). Versammlungstypische Programmteile im o.g. Sinn waren die Filmvorführung, die „Workshops zu Gentechnik-Hintergründen und Vernetzung“ und die Podiumsdiskussion (vgl. die Internetseite der Initiative G: <http://www.gendreck-weg.de/?id=161&lg=de>). Das Camp war demnach eine „gemischte Veranstaltung“. Deren programmgemäße Einzelveranstaltungen standen thematisch und organisatorisch in unmittelbarem Zusammenhang, wobei die nicht dem Versammlungsrecht unterfallenden Zwecke aus der Sicht eines durchschnittlichen Betrachters nicht erkennbar im Vordergrund standen. Beides zusammen hat zur Folge, dass die „gemischte Veranstaltung“ als Versammlung i.S.d. VersammlG und des Art. 8 Abs. 1 GG zu betrachten ist (DGK a.a.O., § 1 RdNrn. 8 bis 10, RdNr. 210, RdNr. 60; BVerwG, U.v. 16.05.2007, 6 C 23/06, BVerwGE 129, 42; BVerwG, B.v. 12.07.2001, a.a.O.).

## 2.2.

Die Verbotsverfügung des Beklagten hat ihre Rechtsgrundlage in § 15 Abs. 1 VersammlG. Nach Anmeldung einer Versammlung - sie bedarf keiner Erlaubnis - kann die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen reagieren, innerhalb eines Spielraums vom „Untätigbleiben“ (selbst eine Anmeldebestätigung ist nicht vorgeschrieben, wenngleich „gutem Verwaltungsbrauch“ entsprechend, DGK a.a.O., § 14 RdNr. 16) über mehr oder weniger weitreichende Anordnungen bis zum Verbot der Versammlung. Vorliegend geht es indes nicht um ein vollständiges Verbot des Camps, ein „Verbot schlechthin“ ohne Rücksicht auf Ort und Zeitpunkt, sondern nur um ein Verbot an einem bestimmten Ort („W\*\*\*\*\*“). Ein solches, ortsbezogenes Verbot ist ein bloßer Eingriff in die Gestaltungsfreiheit des Veranstalters. Anders wäre es, wenn Ort und Zeit der Veranstaltung für den Zweck der Meinungsbildung oder -kundgabe von solch symbolhafter Bedeutung wären, dass das Camp an einem anderen Ort und/oder zu einer anderen Zeit seinen Sinn verlöre (DGK a.a.O., § 15 RdNr. 47 m.w.N.). Dafür, dass das Camp durch die Verlegung nach M\*\*\*\*\* keinen entscheidungserheblichen Verlust in Bezug auf seinen **versammlungsrechtlich geschützten** Gehalt erlitten hat, spricht schon, dass es andernfalls nicht nach dem Wochenende auf den Internetseiten der Initiative G als durchaus großer Erfolg dargestellt worden wäre. Hinzu kommt: Auch der versagte Standort („W\*\*\*\*\*“) war vom nächsten Maisfeld, dem „Protestgegenstand“, mindestens 1,1 km entfernt. Angesichts der Höhe junger Maispflanzen von etwa 0,5 m, der Entfernung und der Topographie (Hügel, Bäume, anderer Bewuchs) dürfte dieses Feld vom Camp aus nicht einmal als „Genmaisfeld“ auszumachen gewesen sein. Die von der Polizei verlangte Mindestentfernung des Camps zum nächsten Genmaisfeld von 2,5 km führt daher jedenfalls nicht zu einem entscheidungserheblichen Unterschied. Außerdem waren eigentlicher Ort und Mittel der kollektiven Meinungskundgabe im engeren Sinn nicht das Camp als solches, sondern vor allem die Mahnwache und der Demonstrationzug am Sonntag; das Camp diente - nicht nur, aber auch - zur Vorbereitung dieser Aktionen und zu ihrer logistischen Unterstützung. Soweit sich der Kläger (u.a. im Kooperationsgespräch) für seine Ansicht auf das BVerfG berief (insbes. Be.v. 14.05.1985, 1 BvR 233/81 und 1 BvR 341/88, BVerfGE 69, 315 = JURIS, „Brokdorf“), stützt

jedenfalls der „Brokdorf“-Beschluss diese Auffassung nicht, denn dort waren die Verhältnisse wesentlich anders: Das Verwaltungsgericht 1. Instanz hatte ein räumlich sehr weitgehendes behördliches Verbot einer Großdemonstration gegen das geplante Kernkraftwerk Brokdorf nur teilweise beanstandet, es nämlich für einen Bereich von 4,5 km bis etwa 9 km rings um den Bauplatz für rechtens erachtet; das Oberverwaltungsgericht dagegen hatte das vollständige Verbot als rechtmäßig angesehen und war damit auf die Kritik des BVerfG gestoßen, das die ausgewogene Entscheidung der 1. Instanz ausdrücklich billigte.

Dass – im Zeitpunkt des Verbotes – infolge erstens der Größe und Dauer des Camps, zweitens des dafür nötigen Aufwands und drittens der fortgeschrittenen Zeit auch damit gerechnet werden musste, dass das Camp im Jahr 2008 gar nicht mehr würde stattfinden können, führt gleichwohl nicht dazu, ein „Verbot schlechthin“ anzunehmen. Diese Umstände liegen nämlich hauptsächlich in der Sphäre der Organisatoren, für die der Kläger in der mündlichen Verhandlung z.B. einräumte, dass wegen der späten Reife der Feldfrüchte am festgelegten Wochenende im Juni noch weit weniger Felder abgeerntet und damit für ein Camp geeignet waren, als man in der Planung angenommen hatte. Den Verdacht des Klägers, dem Beklagten sei es um eine Verhinderung des Camps insgesamt gegangen, hält das Gericht aufgrund der Akten und des Vortrags der Beteiligten für unberechtigt: Aktenkundig sind vielmehr erhebliche Bemühungen des Landratsamtes, auch unter Einschaltung weiterer Stellen, Standorte für das Camp zu finden, bei denen den versammlungsrechtlich geschützten Interessen des Veranstalters ebenso Rechnung getragen werden konnte wie den entgegenstehenden Interessen Dritter (Schutz des Eigentums an Maispflanzen). Die Behörde ist nicht verpflichtet, für den Veranstalter ein geeignetes Grundstück zu suchen. Erst recht gilt dies im Falle eines vom Veranstalter selbst geschaffenen Zeitdrucks. Dies gebietet auch die Kooperationspflicht nicht; vielmehr ist das „Risiko“, eventuell kein geeignetes Grundstück zu finden, die Kehrseite der Gestaltungsfreiheit des Veranstalters.

## 2.3.

Der Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG und des VersammlG gilt nach Rechtsprechung und Rechtslehre von vornherein nicht für „unfriedliche“ Versammlungen. „Unfriedlichkeit“ in diesem Sinn liegt auch vor, wenn ein Teilnehmer Gewalt gegen Personen oder Sachen begeht. Denn auf deren Vermeidung muss die Rechtsordnung der Bundesrepublik strikt bestehen, weil die Abwehr von Gewalttätigkeiten ihrerseits freiheitsbegrenzende Maßnahmen auslösen und damit kontraproduktiv wirken kann, indem sie zu einer Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit als Mittel zur aktiven Teilnahme am politischen Prozess führt („Brokdorf“ RdNr. 90; vgl. auch DGK a.a.O., § 1 RdNrn. 37 bis 40 unter Hinweis auf BVerfGE 104, 92; § 15 RdNr. 163). Als „unfriedlich“ wird zwar i.d.R. ein „gewalttätiges, aufrührerisches“ oder mit „aggressiven“ Ausschreitungen zusammenhängendes Auftreten verstanden (DGK a.a.O., § 1 RdNrn. 128 bis 142; „Brokdorf“ RdNrn. 89 ff.). Betont wird aber auch, dass sich der Schutz einer Versammlung nur auf den „Wettbewerb von Ideen, Meinungen und Lösungsansätzen“, auf „Werbung, Überredung und Überzeugung“ bezieht; wird dagegen der Bereich geistiger Auseinandersetzung verlassen und werden nicht (nur) Entscheidungen beeinflusst, sondern Tatsachen geschaffen, so ist dies vom Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG nicht erfasst (DGK a.a.O., § 15 RdNr. 163, § 1 RdNrn. 37, 38 m.w.N.).

Die Prognose, ob eine Versammlung - voraussichtlich - in diesem Sinn „unfriedlich“ sein wird, fällt naturgemäß bei einer gemischten, vier Tage dauernden Veranstaltung besonders schwer. Nimmt man – wie vorliegend das Gericht – zugunsten des Veranstalters an, dass das Camp (als einheitliche Versammlung) jedenfalls nicht insgesamt als „unfriedlich“ anzusehen war, so war aber jedenfalls die Tatsache, dass die Initiative G das Vernichten von Genmais-Pflanzen ankündigte (und zwar im Zusammenhang mit dem Camp), bei der Gefahrenprognose und bei der Güterabwägung (Ermessensbetätigung bei den behördlichen Anordnungen) zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für den – oben dargelegten – Umstand, dass es hier nicht um ein Verbot des Camps schlechthin ging, sondern nur um eine Untersagung der Veranstaltung am Standort „W\*\*\*\*\*“.

## 2.4.

Voraussetzung für behördliche Eingriffe in das Versammlungsrecht ist gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG, dass nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist (vgl. Ridder/Breitbach/Rühl/Steinmeier, VersammlG, § 15 RdNr. 111). Was an Maßnahmen gerechtfertigt ist, bestimmt sich danach, welche Rechtsgüter gefährdet sind und wie hoch die Gefahr für sie ist. Zu den von § 15 Abs. 1 VersammlG geschützten zentralen Rechtsgütern gehören auch das Eigentum und das Vermögen des Einzelnen sowie die Einhaltung der Rechtsordnung selbst, d.h. auch die Verhinderung von Straftaten (DGK a.a.O., § 15 RdNrn. 33 und 34 m.w.N.). In der mündlichen Verhandlung erklärte der Kläger freimütig, die Initiative G stehe dazu, als Akt „zivilen Ungehorsams“ Genmais zu zerstören, „wohl wissend, dass dies strafbar ist“ (Sachbeschädigung gem. § 303 StGB). Der Einwand des Klägers (unter Hinweis auf OLG Stuttgart, U.v. 26.02.2007, 4 Ss 42/07), er bzw. die Initiative G rufe nicht zu Straftaten auf, sondern spreche nur „Einladungen“ zur „Feldbefreiung“ aus und dies sei ebenso wie eine bloße Billigung von Straftaten nicht strafbar, ist schon deshalb unerheblich, weil es vorliegend bei der anzustellenden Gefahrenprognose nur um das geht, was – von wem und auf welche Weise auch immer initiiert – sich auf den Maisfeldern ereignen wird; es geht dagegen nicht darum, ob die Art und Weise, wie „Feldbefreier“ zu ihrer Tat motiviert wurden, ihrerseits strafbar ist.

Bei der Kollision der Versammlungsfreiheit mit anderen Grundrechten (hier: Eigentum) sind Art, Umfang und Intensität der bedrohten Rechte sowie auch der behördlichen Maßnahmen zu berücksichtigen. Wesentlich ist dabei, ob die mit der Ausübung der Versammlungsfreiheit verbundene Beeinträchtigung fremder Grundrechte bloß **unausweichliche Nebenfolge** oder aber **Teil- bzw. Hauptzweck** der im Rahmen einer Versammlung oder Demonstration entwickelten Aktivitäten ist. Denn bei missbräuchlicher Ausübung der Versammlungsfreiheit hat der Schutz der Rechtsgüter Dritter stets Vorrang, die Versammlungsfreiheit gibt keine Rechtfertigung für Straftaten oder Ord-

nungswidrigkeiten (DGK a.a.O., § 15 RdNr. 178 u. 172 m.w.N.). Soweit der Kläger in seiner Begründung auf einen relativ geringen Sachschaden von lediglich 400,00 EUR hinwies, ändert dies erstens nichts an der Qualifizierung der „Feldbefreiung“ als strafbare Sachbeschädigung. Zweitens bezieht sich dieser Einwand auf einen von nur 70 Personen angerichteten Schaden während eines früheren „gentechnikfreien Wochenendes“; vorliegend hatten sich aber mehrere hundert „Feldbefreier“ angekündigt und wären wohl – nach der Erwartung des Veranstalters – auch aktiv geworden, wenn das Camp nahe an Genmaisfeldern gelegen hätte. Ebenso wie in strafrechtlicher Hinsicht die Skepsis gegen den Einsatz von Gentechnik in der Landwirtschaft den „Feldbefreier“ nicht zu einem rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB § 228 BGB verhilft (OLG Frankfurt am Main, B.v. 20.06.2007, 20 W 391/06, NVwZ-RR 2008, 244 = JURIS), müssen sich die Teilnehmer der Initiative G auch versammlungsrechtlich darauf verweisen lassen, ihre Bedenken gegen die Gentechnik im öffentlichen Diskurs friedlich auszutragen.

Der Kläger hat im Kooperationsgespräch und eingangs seines Vortrags in der mündlichen Verhandlung Wert auf den Unterschied zwischen den – versammlungsrechtlich geschützten – Aktionen während des „gentechnikfreien Wochenendes“ einerseits und der strafbaren „Feldbefreiung“ („zeigen, was eigentlich gemacht werden müsste“) andererseits gelegt. Diese Unterscheidung und die – nach Ansicht des Klägers daraus wohl zu ziehende – Folgerung, dass die Gefahrenprognose ausschließlich die am Sonntagvormittag geplante „Feldbefreiung“, nicht aber das Camp insgesamt in den Blick hätte nehmen dürfen, überzeugen nicht. Denn zwischen der „Feldbefreiung“ und dem Camp bestand ein sehr enger zeitlicher und organisatorischer Zusammenhang (und unter Berücksichtigung des vom Veranstalter gewünschten ursprünglichen Standorts „W\*\*\*\*\*“ und dessen recht geringer Entfernung von 1,1 km zum Genmaisfeld wohl auch räumlicher Zusammenhang): Auf der oben genannten und auf weiteren Internetseiten der Initiative G wurde die „Feldbefreiung“ offen angekündigt und (einschließlich ihrer strafrechtlichen Würdigung) erläutert; das viertägige Camp hatte mehrere Programmpunkte zur Vorbereitung dieser Aktion; es bot logistische Unterstützung (u.a. Unterkunft und Verpflegung für 500 bis 600 Teilnehmer) und war Basis für

einen rechtlichen Beistand schon „während der Aktion vor Ort“. Die Antwort des Klägers auf die Frage im Kooperationsgespräch, ob das Gebot der Friedlichkeit zur Campordnung gehöre, war eher ausweichend dahingehend, dass Veranstaltungen der Initiative G unter dem Anspruch der Gewaltlosigkeit stünden und dass es bezüglich der Genmais-Pflanzen eben ein „unterschiedliches Verständnis“ gebe. Das Camp als „Versammlung“ sollte im Übrigen auch nicht **vor** der „Feldbefreiung“ am Sonntagvormittag beendet sein, sondern erst am Montag darauf um 09:00 Uhr (so der Kläger im Kooperationsgespräch, Bl. 137 d. Behördenakte). Aus den Erklärungen des Veranstalters und der Initiative G vor dem Wochenende und aus dem öffentlich gemachten Programm der Veranstaltung wird daher deutlich, dass die Zerstörung von Genmais nicht bloß eine „Begleiterscheinung“ eines ausschließlich der Information, Kommunikation, kollektiven Meinungsbildung und Meinungskundgabe dienenden Camps zu erwarten war, verübt von einigen wenigen gegenüber einem weit größeren Kreis von Teilnehmern, die sich daran nicht beteiligen würden. Die „Feldbefreiung“ war vielmehr einer der Zwecke des gesamten Camps.

Aufgrund der u.a. im Internet angekündigten, umworbene und zu einem der Ziele und Programmpunkte des „gentechnikfreien Wochenendes“ erhobene massenhafte kollektive Sachbeschädigung durch mehr als 550 potenzielle „Feldbefreier“ (Internetseite: „Wir.... kommen nicht nur, um Genmais kaputtzumachen... wir halten 1.000 vorgezogene Bantam-Maispflanzen bereit. Wer mag, kann damit losziehen, dem Bantam-Mais Platz schaffen und ihn anschließend in die Erde setzen“) musste durchaus einkalkuliert werden, dass nicht erst nach der Abschlusskundgebung am Sonntagvormittag mit der „Feldbefreiung“ begonnen würde, sondern dass vorher schon (oder auch noch danach) aus einem nur 1,1 km vom Genmais entfernten Camp heraus solche Aktionen durch eine beträchtliche Zahl von Teilnehmern stattfinden würden, spontan oder vorbereitet. Angesichts der - im wahrsten Sinne „weltweiten“ - Einladung zu dem Wochenende war auch keineswegs davon auszugehen, dass – wie der Kläger glauben machen wollte – alle Campteilnehmer eine homogene und in jeder Hinsicht friedliche Gemeinschaft (ausgenommen in Bezug auf Genmaispflanzen) sein würden, sich an das Pro-

gramm des Wochenendes halten und daher mit der „Feldbefreiung“ bis zum Ende der Abschlusskundgebung warten würden. Vielmehr war auch damit zu rechnen, dass gerade bei einem nahe an einem Genmaisfeld liegenden Camp „Feldbefreiungen“ erfolgen würden, und zwar durch Hunderte von Menschen und zu einem den Behörden nicht bekannten Zeitpunkt (wie es dann sogar trotz der großen Distanz zwischen dem neuen Standort und einem Genmaisfeld geschehen ist). Der Veranstalter einer mehrtägigen Versammlung mit einem Konzept, wie es oben geschildert wurde (und auf den Internetseiten der Initiative G noch deutlicher wird), darf sich nicht hinter den - für sich genommen - „friedlichen“ Programmpunkten der Versammlung „verstecken“, wenn aus der Veranstaltung heraus unfriedliche Aktionen zu befürchten sind, deren Durchführung vom Veranstalter wenn nicht gebilligt, so jedenfalls aber vorbereitet und logistisch unterstützt werden. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist dem Veranstalter nämlich dann zuzurechnen, wenn er oder sein Anhang Gewalttätigkeiten beabsichtigen oder billigen werden, wenn sie sich also wegen beabsichtigter Unfriedlichkeit außerhalb der Gewährleistung der Versammlungsfreiheit bewegen; wenn der Veranstalter damit rechnen muss, dass er durch die Art seiner Versammlung einen sich unfriedlich verhaltenden Teilnehmerkreis mobilisiert, kann er sich nicht einmal darauf berufen, er selber hege nur friedliche Absichten (DGK a.a.O., § 15 RdNr. 37).

Die Einwände des Klägers gegen die Gefahrenprognose des Beklagten bzw. der Polizei, die sich ihrerseits auf Erfahrungen in Brandenburg aus den Vorjahren stützte, überzeugen nicht: Heimliche, nächtliche Aktionen und offenes plakatives Agieren schließen sich nicht aus. Die vorliegend durchgeführte, gerade nicht angekündigte „Feldbefreiung“ am Sonntagmorgen, die durch einen nächtlichen Marsch oder eine Anfahrt mit Fahrzeugen vorbereitet und dann bei Tageslicht und unter den Augen der Polizei öffentlichkeitswirksam in Szene gesetzt wurde, belegt dies überdeutlich. Die topographischen Verhältnisse und auch die Größenordnungen (Zahl der Teilnehmer, Zahl und Größe der Genmaisfelder, Entfernungen zum Camp) mögen im Jahr 2007 in Brandenburg deutlich anders gewesen sein als 2008 im Raum Kitzingen. Angesichts der unbedingten Bereitschaft von über 550 Personen, mit 1.000

Bantam-Pflanzen Genmaisfelder zu „befreien“, sieht das Gericht aber weder eine Verpflichtung der Behörde noch seine eigene Befugnis oder gar Obliegenheit, im Detail die Gefahrenprognose der Polizei als einer Behörde zu hinterfragen, die aufgrund ihrer Zuständigkeit, Ausbildung und Erfahrung i.d.R. besonders sachkundig ist. Anders wäre es höchstens, wenn (wofür hier nichts spricht) die Gefahrenprognose offenkundig falsch oder willkürlich wäre. Im Übrigen hat die Veranstalterseite während des Kooperationsgespräches selbst nicht auf die (in der Klage geltend gemachten) Unterschiede zu den Veranstaltungen in Brandenburg hingewiesen, obwohl die Polizei sehr deutlich machte, dass sich ihre Prognose maßgeblich auf die damaligen Erfahrungen der Kollegen in Brandenburg stütze.

Welches andere, mildere Mittel als ein Verbot des Camps am Standort „W\*\*\*\*\*“ die (angekündigte, im und durch das Camp vorbereitete und unterstützte und zum Programm des „gentechnikfreien Wochenendes“ gehörende) massenhafte Vernichtung von Maispflanzen durch potenziell 550 oder mehr „Feldbefreier“ auf einem nur 1,1 km entfernten Feld zuverlässig hätte verhindern können, ist für das Gericht nicht ersichtlich. Die Ermessensentscheidung des Landratsamtes begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken, zumal - wie das BVerfG („Brokdorf“) betonte - den Behörden ein vom Verwaltungsgericht zu respektierender Entscheidungsspielraum bei der Anordnung effektiver Schutzmaßnahmen einzuräumen ist. Das gleiche gilt für die Begründung im angefochtenen Bescheid, wobei das vom Kläger bemängelte Argument der „Nähe zur Autobahn“ für den Beklagten ersichtlich nur ein zusätzliches und eher untergeordnetes Argument für das Verbot gewesen ist und nicht den Ausschlag gegeben hat.

Den Verdacht, die Behörde habe das Camp einfach verhindern wollen, kann das Gericht – wie oben schon dargelegt – nicht teilen: Aktenkundig ist, dass Werbung für das Camp schon (mindestens) seit dem 14. Mai 2008 im Internet betrieben wurde, obwohl - nach Aussage eines der Verantwortlichen bei einer Informationsveranstaltung in K\*\*\*\*\* - am 20. Mai 2008 noch kein geeigneter Standort gefunden worden war. Erst vier Wochen nach Beginn der Werbung im Internet und gut zwei Wochen vor dem schon ange-

kündigten Camp, nämlich am 10. Juni 2008, erfolgte die Anmeldung der Versammlung für den (dann als problematisch erkannten) Standort am „alten Sportplatz“. Das Verbot des Camps ist deshalb entgegen der vom Kläger in der Verhandlung erneut vorgetragenen Ansicht auch nicht wegen einer Verletzung der Kooperationspflicht durch den Beklagten rechtswidrig. Auch die Kooperationspflicht gebietet nämlich einer Behörde nicht, für den Veranstalter ein geeignetes Grundstück zu suchen.

## 2.5.

Der angefochtene Bescheid ist auch nicht deshalb rechtswidrig, weil – so der Kläger – der Beklagte nicht über eine „hilfsweise“ erneut erfolgte bzw. aufrechterhaltene Anmeldung eines Camps auf dem „a\*\*\*\* \*\*\*\*\*“ in R\*\*\*\*\* entschieden hätte, sei es durch ein Verbot oder einen Auflagenbescheid. Angesichts der gesetzlichen Regelung, dass eine Versammlung bloß angemeldet, aber nicht erlaubt und nicht einmal bestätigt werden muss (wobei die Anmeldebestätigung kein Verwaltungsakt ist, DGK a.a.O., § 14 RdNr. 16), ist schon fraglich, ob ein „Nichtentscheiden“ über eine zusätzliche Anmeldung überhaupt bewirken kann, dass ein – für sich genommen – rechtmäßiges Verbot einer Versammlung an einem bestimmten Ort rechtswidrig wird. Hinzu kommt, dass der „alte Sportplatz“ schon mangels Zustimmung des Grundeigentümers (Stadt K\*\*\*\*\*) nicht verfügbar war. Da Art. 8 Abs. 1 GG keinen generellen Anspruch darauf gewährt, auf einer öffentlichen Grünfläche, die nach dem Willen ihres Trägers nicht für Versammlungen zur Verfügung steht, eine solche Veranstaltung durchführen zu dürfen (BVerwG, U.v. 29.10.1992, 7 C 34/91, BVerwGE 91, 135 = JURIS), erübrigte sich vorliegend ein näheres Eingehen des Beklagten auf den hilfsweise angemeldeten Standort.

## 3.

Die Klage war deshalb abzuweisen mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die **Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
schriftlich zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die **Gründe** darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder  
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,  
einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.:                    Gehrsitz                    Demling                    Schindler

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt  
(§ 52 Abs. 2, § 63 Abs. 2 GKG).

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.:            Gehrsitz                    Demling                    Schindler